



# Amtsblatt

## des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 9 vom 08.08.2019

### Inhaltsübersicht

- 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes am Rauhen Kulm für das Haushaltsjahr 2019
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2019
- Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz
- Bevölkerungsstand am 31.03.2019
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vorbach – Schlammersdorf für das Haushaltsjahr 2019
- Satzung zur Aufhebung der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS – ) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel-Weiherhammer
- Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

❖❖❖

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Seitenthaler Gruppe vom 30.05.1995 in der Fassung der Änderungen vom 31.03.1998, 25.04.2001, 26.04.2006, 05.05.2010 und 26.01.2016:

**§ 1**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss/  
Dauerdurchfluss

bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. Q3 4,0 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
über Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. Q3 4,0 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

**1,11 €**

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eschenbach, i. d. OPf., den 31.07.2019

Wasserzweckverband zur Wasserversorgung  
der Seitenthaler Gruppe

Roland Hörl  
1. Vorsitzender



Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes am Rauhen Kulm

I.

**Haushaltssatzung**

des Schulverbandes am Rauhen Kulm  
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband am Rauhen Kulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 357.000 €  
und im  
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 41.000 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 261.230 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 151 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.730,00 € und
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 24.07.2019

Schulverband am Rauhen Kulm

gez.

Nickl  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.07.2019 Nr. 21/22-941-71/2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus in Eschenbach i.d.OPf. (Zimmer Nr. 5) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung).

Eschenbach i.d.OPf., 24.07.2019

gez.

Nickl  
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.

I.

**Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Eschenbach i.d.OPf.  
(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband Eschenbach i.d.OPf. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je 746.000 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je 60.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

**A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf **569.660 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 182 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **3.130 €**.

**B. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 24.07.2019

Schulverband Eschenbach i.d.OPf

gez.

Lehr  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.07.2019 Nr. 21/22-941-71/2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Eschenbach i.d.OPf., 24.07.2019

gez.

Lehr  
Schulverbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung 2019**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2018 ist im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz am 15.07.2019, Nr. 07/2019, amtlich bekannt gemacht.

Bernhard Eigner  
Geschäftsleiter

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Eigner



Bevölkerungsstand am 31.03.2019

<b>09374000</b>	<b>Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>	<b>Oberpfalz</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 798
09374170	Bechtsrieth	1 049
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 092
09374118	Eslarn, M	2 693
09374119	Etzenricht	1 546
09374121	Floß, M	3 436
09374122	Flossenbürg	1 479
09374123	Georgenberg	1 327
09374124	Grafenwöhr, St	6 339
09374127	Irchenrieth	1 497
09374128	Kirchendemmenreuth	870
09374129	Kirchenthumbach, M	3 248
09374131	Kohlberg, M	1 187
09374132	Leuchtenberg, M	1 145
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 401
09374134	Mantel, M	2 735
09374137	Moosbach, M	2 354
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 726
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 108
09374144	Parkstein, M	2 302
09374146	Pirk	1 858
09374147	Pleystein, St	2 372
09374149	Pressath, St	4 358
09374150	Püchersreuth	1 595
09374154	Schirmitz	1 976
09374155	Schlammersdorf	853
09374156	Schwarzenbach	1 146
09374157	Speinshart	1 109
09374158	Stömstein	1 504
09374159	Tännesberg, M	1 484

09374160	Theisseil	1 182
09374148	Trabitz	1 311
09374162	Vohenstrauß, St	7 405
09374163	Vorbach	1 015
09374164	Waidhaus, M	2 187
09374165	Waldthurn, M	1 897
09374166	Weierhammer	3 814
09374168	Windischeschenbach, St	4 968
	zusammen	94 366



**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Vorbach - Schlammersdorf  
für das Haushaltsjahr 2019**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **185.600,00 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.



### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verw.Umlage), wird auf **148.200,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.**2018** von insgesamt **65** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage im Verwaltungshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **2.280,00 €** festgesetzt.

(2)

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,00 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 festgesetzt.

Die Verbandsschulen wurden am 01.10.**2018** von insgesamt **65** Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Investitionsumlage im Vermögenshaushalt nach der Schülerzahl wird der Betrag je Schüler auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.900,00 €**

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2019** in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.07.2019, Nr. 21/22-941-60/2019 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zimmer-Nr. 002 während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht bereit.

Vorbach, 25. Juli 2019

#### **Schulverband Vorbach-Schlammersdorf**

**Roder**  
**1. Vorsitzender**



#### **Satzung**

**zur Aufhebung der Beitragssatzung für die Verbesserung der  
Wasserversorgungseinrichtung (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS – )  
vom 23.10.2015 in der Fassung der Änderung vom 12.07.2016**

#### **§ 1 Aufhebung einer Satzung**

Die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vom 23.10.2015 in der Fassung der Änderung vom 12.07.2016 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mantel, 09.07.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Mantel-Weiherhammer

Richard Kammerer  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender



**Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel  
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung  
einer gemeinschaftlichen Kläranlage**

**Vom 19.07.2019**

Auf Grund der Art. 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt der Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

Die Verbandssatzung vom 19.11.1987, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage vom 01.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Diese besteht aus dem Klärwerk in 92729 Weiherhammer, Am Wallerweiher 1, sowie aus dem Hauptsammler vom Kanalschacht Nr. 90 bis zum Klärwerk und der Nebenzuleitung vom Kanalschacht Nr. 96 bis zur Einmündung in den Hauptsammler.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Verweisung „Abs. 1“ wird durch die Verweisung „Satz 2“ ersetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort „unterhalten“ werden die Worte „sowie zu verbessern und zu erneuern“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.“

c) Es werden folgende neue Absätze 4 bis 6 ergänzt:

- (4) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder. Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen werden die hierfür erstellten Planunterlagen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen vom Zweckverband auf dessen Kosten geprüft.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Ausführungsplanungen des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen in oder auf solchen Grundstücken bedarf der vorherigen Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes. Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, werden nach den rechtlichen Vorgaben einer Leihe abgewickelt.
- (6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

In Abs. 3 werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ das Satzzeichen „“ sowie die Worte „oder das Bayerische Landesamt für Umwelt, oder das Wasserwirtschaftsamt Weiden i. d. OPf.“ ersatzlos gestrichen.

- b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.“

4. § 9 Abs. 1 wird nach dem bisherigen Satz 2 um folgendem neuen Satz 3 ergänzt:

„Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 8 wird das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird um folgende neue Nummer 9 ergänzt:

„9. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.“

6. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„§ 20  
Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Versammlung oder, sofern ein Prüfungsausschuss gebildet wurde, vom Prüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu prüfen. Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Versammlung gebildet. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weierhammer, 19.07.2019

Zweckverband der Gemeinden  
Weierhammer und Mantel  
Zur Planung, Errichtung und  
Unterhaltung einer gemein-  
schaftlichen Kläranlage

Ludwig Biller  
Verbandsvorsitzender



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.